

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2011

Wien, 15. Juli 2011

Stück 4

**3958. Erlass vom 6. Juli 2011
Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2011
für Daten des Adressregisters**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | ALLGEMEINES | 3 |
| 1.1 | EINLEITUNG | 3 |
| 1.2 | STANDARDENTGELTE UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN | 3 |
| 1.3 | DAS PREISMODELL | 3 |
| 1.4 | WEITERE PREISBILDENDE FAKTOREN | 3 |
| 1.5 | RABATTE FÜR UNTERRICHT UND LEHRE | 4 |
| 1.6 | ABGABE- UND NUTZUNGSVEREINBARUNG | 4 |
| 1.7 | ANGEBOTE | 4 |
| 1.8 | REGELUNG FÜR GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN | 4 |
| 1.9 | REGELUNG FÜR DAS RETTUNGSWESEN | 4 |
| 2 | NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND –ENTGELTE | 5 |
| 2.1 | INTERNE NUTZUNG – MEHRPLATZNUTZUNG | 5 |
| 2.2 | EXTERNE NUTZUNG | 6 |
| 2.2.1 | <i>Freie Werknutzungen</i> | 6 |
| 2.2.2 | <i>Standardnutzung</i> | 7 |
| 2.2.3 | <i>Analoge und digitale Folgeprodukte</i> | 7 |
| 2.2.4 | <i>WEB-View</i> | 8 |
| 2.2.5 | <i>WEB-Services, LBS-Services</i> | 8 |
| 2.2.6 | <i>Nutzungsentgelte – zusätzliche Bestimmungen</i> | 9 |
| 2.3 | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 9 |
| 2.3.1 | <i>Nutzungsrechte</i> | 9 |
| 2.3.2 | <i>Schutzrechte</i> | 9 |
| 2.3.3 | <i>Hinweispflicht auf die Schutzrechte (Urheberschaft) des BEV</i> | 10 |
| 2.3.4 | <i>Nutzungsvereinbarung</i> | 10 |
| 2.3.5 | <i>Dauer einer Nutzungsvereinbarung</i> | 10 |
| 2.3.6 | <i>Informationspflichten des Kunden</i> | 10 |
| 2.3.7 | <i>Weitergabe von Daten des Adressregisters an Dritte</i> | 10 |
| 2.3.8 | <i>Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Auftragnehmer</i> | 11 |
| 2.3.9 | <i>Kommerzielle Nutzung</i> | 11 |
| 2.3.10 | <i>Kopien</i> | 11 |
| 2.3.11 | <i>Haftung der Städte, Gemeinden und des BEV</i> | 11 |
| 2.3.12 | <i>Haftung des Kunden</i> | 12 |
| 3 | PREISLISTE FÜR PRODUKTE DES ADRESSREGISTERS | 12 |
| 3.1 | ADRESSEN | 12 |
| 3.2 | ADRESSEN - RELATIONAL | 12 |
| 3.3 | GEMEINDEVERZEICHNIS | 12 |
| 3.4 | ORTSCHAFTSVERZEICHNIS | 13 |
| 3.5 | STRASSENVERZEICHNIS | 13 |
| 3.6 | ZÄHLSPRENGELVERZEICHNIS | 13 |
| 3.7 | UPDATEREGELUNG | 13 |
| 4 | STUNDENSÄTZE | 13 |

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Die Adressdaten werden dem Adressregister von den österreichischen Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert. Dem BEV – Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen obliegt dabei die Verwaltung und Vermarktung des Adressregisters.

In § 48 (3) VermG ist festgelegt, dass für die Abgabe von Geobasisdaten, die Geobasisdienste und die Verwertung der Geobasisdaten eine angemessene Vergütung zu entrichten ist. Die Vergütung in Standardentgelten für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister ist gemeinsam mit dem Gemeindebund und dem Städtebund festzulegen.

1.2 Standardentgelte und Nutzungsbedingungen

Für die Abgabe von Daten aus dem Adressregister (Standardprodukte), für Geoinformationsdienste des Adressregisters und für die Verwertung von Daten des Adressregisters („externe Nutzung“) werden Standardentgelte in Form von angemessenen Vergütungen nach dem gemeinen Wert gemäß § 305 ABGB verrechnet. Das Standardentgelt für **Standardprodukte** wird im Kapitel 3 geregelt. Das Standardentgelt für die **Verwertung (Nutzungsentgelt)** ist für alle analogen und digitalen Produkte von der Art der Nutzung abhängig und wird gemeinsam mit den Nutzungsbedingungen im Kapitel 2 geregelt.

1.3 Das Preismodell

Wesentliches Merkmal des Preismodells ist die **Unterscheidung von internen** („Nutzung der Daten im internen, technischen und administrativen Bereich des Kunden“) **und externen Nutzungsrechten** („Daten der Öffentlichkeit bzw. anderen als den internen Nutzungsberechtigten zur Verfügung stellen“) des Kunden.

Preisbildende Faktoren im Rahmen der internen Nutzung

- Das Standardentgelt von **digitalen Produkten** wird durch den jeweiligen Datenlayer (Art der bezogenen Daten) und die Anzahl der Objekte bestimmt. Je nach Anzahl der Arbeitsplätze wird ein Mehrplatzentgelt für die interne Nutzung verrechnet.

1.4 Weitere preisbildende Faktoren

Mehrwertsteuer

Die Preise enthalten keine abziehbare Vorsteuer (Mehrwertsteuer).

Transferkosten

Für die Herstellung von Produkten auf digitalen Datenträgern (CD-ROM, DVD) wird eine **Medienpauschale** von € 3,00 pro Bestellung einschließlich Manipulation verrechnet.

Bei physischen Produkten wird für das Verpackungsmaterial eine **Verpackungspauschale** von EUR 1,50 pro Bestellung einschließlich Manipulation in Rechnung gestellt.

Für eine Standardversendung innerhalb Österreichs wird eine Portopauschale von EUR 2,50 verrechnet. Bei Lieferungen ins Ausland beträgt diese EUR 5,00. Werden Produkte per Nachnahme zugestellt, sind für den Versand innerhalb Österreichs EUR 7,50 und in das Ausland, wo diese Versandart möglich ist, EUR 9,50 zu entrichten. In diesem Fall ersetzt die Nachnahmepauschale die Portopauschale.

Rundungsbetrag

Die einzelnen Rechnungspositionen werden kaufmännisch auf 1 Cent gerundet.

Mindestverrechnung

Die Mindestverrechnungssumme je Rechnung beträgt EUR 5,00. Dieser Betrag wird jedenfalls verrechnet, auch wenn die Summe aller Rechnungspositionen (inkl. Transferkosten) darunter liegt. Davon ausgenommen sind Sofortmitnahmen (unabhängig von der Zahlungsart), Vorauszahlungen (Prepaid - im BEV-Webshop) und Abovereinbarungen.

1.5 Rabatte für Unterricht und Lehre

Im Rahmen der Nutzung durch Schulen und Universitäten für Zwecke des Unterrichts und der Lehre gemäß 2.2.1 wird für die Abgabe der Daten aus dem Adressregister auf das Standardentgelt ein Rabatt in der Höhe von 80% gewährt, wobei die Mindestverrechnung zur Anwendung kommt. Für die Vervielfältigung im Rahmen von Lehrbehelfen, Seminar- und Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen werden im Rahmen der freien Werknutzungen gemäß 2.2.1 keine Nutzungsentgelte verrechnet. Werden jedoch die Daten des Adressregisters missbräuchlich oder gegen die Bestimmungen gemäß Punkt 2.2.1 verwendet, so werden die gesamten Kosten einschließlich der Nutzungsentgelte in Rechnung gestellt.

1.6 Abgabe- und Nutzungsvereinbarung

Die Abgabe von Geobasisdaten bzw. die Bereitstellung von Geoinformationsdiensten setzt eine Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen voraus. Wesentliche Bestandteile dieser Abgabe- und Nutzungsvereinbarung bilden die im Kapitel 3 spezifizierten Standardprodukte und Dienstleistungen, die im Kapitel 2 festgelegten Nutzungsbedingungen sowie die jeweils dazu festgelegten Standardentgelte. Eine von den Standardentgelten abweichende Abgabe- und/oder Nutzungsvereinbarung ist nur in Einzelfällen und bei sachlich gerechtfertigten Gründen möglich. Solche Sondervereinbarungen sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten. Das BEV behält sich vor, dass einzelne Produkte aus technischen Gründen kurzfristig nicht angeboten werden. Sonstige Liefer- und Leistungsbedingungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen geregelt.

1.7 Angebote

Kostenvoranschläge für individuelle Sonderprodukte werden gegen Ersatz der Kosten erstellt, selbst wenn der Kunde letztlich keine Bestellung tätigt. Der dafür notwendige Personalaufwand wird vorab bekannt gegeben sowie nach Stundensätzen gemäß Kapitel 4 berechnet.

1.8 Regelung für Gebietskörperschaften

Für Gebietskörperschaften kommt ein pauschalierter Kostenersatz in der Höhe von 50 vH zur Anwendung, wenn die Daten des Adressregisters ausschließlich im Rahmen der internen Nutzung oder im Rahmen von nicht kommerziellen Anwendungen verwendet werden, sofern die Daten des Adressregisters sowohl im Bereich der gemäß § 48 Abs. 5 Z 2 VermG kostenersatzfreien Tätigkeit im Rahmen der Hoheitsverwaltung als auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zu etwa gleichen Teilen genutzt werden. Eine nicht kommerzielle Anwendung kann nur in Form von nicht downloadbaren Darstellungen der Daten oder in Form von Einzelabfragen erfolgen.

Die Gemeinden können die Daten des eigenen Gemeindegebietes aus dem Adressregister selbst kostenlos nutzen und verwerten. In eine kommerzielle Verwertung von Adressdaten durch die Gemeinde dürfen die Schlüssel Straßenkennziffer, Adresscode und Adressnummer nicht einbezogen werden.

1.9 Regelung für das Rettungswesen

Wenn die Daten des Adressregisters von Rettungsdiensten über den Rettungseinsatz gem. § 48 (5) Zi 4 VermG hinaus auch für den Krankentransport verwendet werden, kommt für Rettungsdienste ein pauschalierter Kostenersatz in der der Höhe von 50 vH vom internen Nutzungsrecht zur Anwendung.

2 Nutzungsbedingungen und –entgelte

2.1 Interne Nutzung – Mehrplatznutzung

Der Kunde kann die Daten des Adressregisters auf mehreren Arbeitsplätzen bzw. im Intranet für mehrere Zugriffsberechtigungen elektronisch verwenden und für die reine interne Nutzung Folgeprodukte herstellen. Dabei hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Daten der Öffentlichkeit bzw. anderen als den internen Nutzungsberechtigten (z.B. über das Internet) nicht zugänglich gemacht werden und dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf die Daten sowie eventuelle analoge Kopien davon haben und Zugriffsberechtigte wie Mitarbeiter des Kunden die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch unberechtigten Dritten zugänglich machen. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf eines entsprechenden Nutzungsrechtes.

- Für **natürliche Personen** erstreckt sich die interne Nutzung auf den privaten Gebrauch.
- Für ein **Bundesministerium** samt nachgeordneten Dienststellen (Ressort) ist die interne Nutzung von Daten im Rahmen der Aufgabenbesorgung der Bundesverwaltung zulässig.
- Die interne Nutzung einer **Landesregierung** (Amt der Landesregierung) samt ihren nachgeordneten Dienststellen (Bezirksverwaltungsbehörden) erstreckt sich auf die Aufgabenbesorgung im Rahmen der Landesverwaltung und mittelbaren Bundesverwaltung.
- Für eine **Gemeinde** ist die interne Nutzung von Daten im Rahmen der Aufgabenbesorgung im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich zulässig.
- Für **sonstige juristische Personen** des öffentlichen Rechts und Privatrechts, Personengesellschaften und Personengemeinschaften ist die interne Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens-, Gesellschafts- bzw. Gemeinschaftszwecks zulässig.

Mehrplatzentgelt

Im Rahmen der internen Nutzung ist vom Kunden ein Mehrplatzentgelt zu bezahlen. Die Höhe des Mehrplatzentgeltes richtet sich nach der Anzahl der Zugriffsberechtigten („named User“), die direkt (GIS-Arbeitsplatz) oder indirekt (Auskunftsarbeitsplatz) die Daten des Adressregisters nutzt.

Das Mehrplatzentgelt wird durch Multiplikation eines Faktors mit dem Standardentgelt der jeweiligen Produkte auf Basis der Einzelplatzlizenz berechnet:

| Anzahl der Zugriffsberechtigten | Faktor Mehrplatzentgelt | Aufschlag |
|---------------------------------|-------------------------|-----------|
| 1 – 5 | 1 | 0 % |
| 6 – 25 | 1,25 | 25 % |
| 26 – 100 | 1,50 | 50 % |
| Über 100 | 2,0 | 100 % |
| Konzernlizenz | 4,0 | 300 % |

Konzernlizenzen können von privatrechtlichen Unternehmen in Anspruch genommen werden, welche unter die nachfolgende Definition eines Konzerns fallen: Ein Konzern besteht in der Zusammenfassung rechtlich selbständiger Unternehmen, welche auf Grund einer Beteiligung von mehr als 50 % unter dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens stehen. Alle Unternehmen des Konzerns, die im Rahmen einer Konzernlizenz Daten nutzen, sind dem BEV vorab bekannt zu geben.

2.2 Externe Nutzung

Jede, über die interne Nutzung hinausgehende Nutzung der Daten erfordert den Erwerb eines externen Nutzungsrechtes. Ein externes Nutzungsrecht setzt den Erwerb eines internen Nutzungsrechtes voraus.

Schematische Übersicht „Externe Nutzungsrechte des Adressregisters Österreich“:

| Externes Nutzungsrecht | Anmerkung | Nutzungsentgelt |
|--|--|---|
| Freie Werknutzungen (vgl. Punkt 2.2.1) | Unterscheidung von 4 Fällen | Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind keine externen Nutzungsentgelte zu entrichten. |
| Standardnutzung (vgl. Punkt 2.2.2) | Unterscheidung von 4 Fällen | Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind keine externen Nutzungsentgelte zu entrichten. |
| Analoge oder digitale Folgeprodukte (vgl. Punkt 2.2.3) | Folgeprodukte auf Papier, CD-ROM, DVD, Speicherkarten etc. | Anteil des jährlichen Erlöses bzw. Listenpreises |
| WEB-View (vgl. Punkt 2.2.4) | Web-Anwendung zur Visualisierung von Daten des Adressregisters Österreich. | 15% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) p.a. |
| WEB-Service (vgl. Punkt 2.2.5) | Web-Anwendung, die über die reine Visualisierung von Daten des Adressregisters Österreich („WEB-View“) hinausgeht. | Entweder pauschal 40% des Standardentgeltes für die interne Nutzung p.a. oder pro Transaktion 5% des Standardentgeltes für die interne Nutzung p.a. (jeweils auf Basis Einzelplatzlizenz) |
| LBS-Service (vgl. Punkt 2.2.5) | Nutzung von Daten des Adressregisters Österreich für ortsbezogene Informationsdienste | Siehe WEB-Service. |

2.2.1 Freie Werknutzungen

Die freien Werknutzungen umfassen die gesetzlich vorgesehene Vervielfältigung zum eigenen und privatem Gebrauch, Verwendung im Interesse der Rechtspflege, Nutzung durch Schulen/Universitäten oder Forschungseinrichtungen. Die Nutzungsvarianten im Rahmen der freien Werknutzungen stehen dem Kunden bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen kumulativ zur Verfügung. Dabei hat der Kunde auf die Schutzrechte der Städte und Gemeinden und des BEV hinzuweisen. Eine insgesamt darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere kommerzielle Nutzung, bedarf der Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes.

Die freien Werknutzungen umfassen folgende Nutzungsvarianten:

a) Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch

Im Rahmen der Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch ist die Anfertigung einzelner Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Datenträger erlaubt, sofern die Daten des Adressregisters der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial (z.B. CD-ROM) dürfen ausschließlich zum privaten Gebrauch hergestellt und die Vervielfältigungsstücke dürfen weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

b) Verwendung im Interesse der Rechtspflege und Verwaltung

In diesem Zusammenhang ist die Weitergabe von analogen Auszügen im Rahmen von Behörden- und Gerichtsverfahren erlaubt. Weiters können Behörden im Rahmen der Hoheitsverwaltung analoge Auszüge als Beilagen von Gesetzen und Verordnungen verwenden.

c) Schulen/Universitäten

Schulen und Universitäten dürfen aus den Daten des Adresregisters für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Datenträger in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen und verbreiten. Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial (z.B. CD-ROM) dürfen nur dann hergestellt werden, sofern Vervielfältigungsstücke weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke verwendet werden. In diesem Zusammenhang dürfen die Daten auch für das Erstellen einer Seminararbeit, Diplomarbeit, Dissertation oder Habilitation unentgeltlich verwendet werden, jedoch ist vom Kunden ein Belegexemplar an das BEV zu übermitteln.

d) Forschungszwecke

Zum Zwecke der Forschung kann jedermann einzelne Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial als Papier oder einem ähnlichen Datenträger anfertigen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Für den Nachweis der Forschungstätigkeit hat der Kunde einen Forschungsauftrag sowie nach Beendigung der Forschungstätigkeit dem BEV einen Abschlußbericht zu übermitteln.

Freie Werknutzungen

| | |
|--------------------------|--|
| Freie Werknutzungsrechte | Nutzungsentgelt Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind keine externen Nutzungsentgelte zu entrichten. |
|--------------------------|--|

2.2.2 Standardnutzung

Die Nutzungsvarianten im Rahmen der Standardnutzung stehen dem Kunden kumulativ zur Verfügung. Sofern Daten der Öffentlichkeit bzw. anderen als den internen Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden, erfordert dies eine Be- und Verarbeitung der Daten des Adresregisters. Dabei hat der Kunde insbesondere auf die Schutzrechte (Urheberrecht) der Städte und Gemeinden und des BEV hinzuweisen. Eine insgesamt über die Standardnutzung hinausgehende Nutzung bedarf der Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes. Bei allen Varianten der Standardnutzung hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Dritte über den Informations-, Präsentations- und Testzweck hinaus keine weiteren Nutzungen erzielen, insbesondere soll im Rahmen der Weitergabe von analogen Kopien oder digitalen Vervielfältigungen das Ableiten bzw. Extrahieren (speziell der Download) von Originaldaten des Adresregisters nicht ermöglicht werden. Das Nutzungsrecht „Standardnutzung“ umfasst folgende Nutzungshandlungen:

a) Unentgeltliche Weitergabe von digitalen Vervielfältigungen an Dritte

Diese Nutzungs- und Nutzungshandlung entspricht im Wesentlichen dem Nutzungsrecht „Analoge und digitale Folgeprodukte“, jedoch mit der Einschränkung, dass insgesamt maximal 10 Adressen auf digitalen Datenträgern (Diskette, CD-ROM, etc.), an Dritte für Informations-, Präsentations- und Testzwecke weitergegeben werden dürfen. Auch setzt dies ein Be- und Verarbeiten der Daten des Adresregisters mittels eigenen thematischen Informationen des Kunden voraus.

b) Internetnutzung

Im Rahmen dieser Nutzung können maximal 10 Adressen im Internet auf einer Website (URL) des Kunden für Informations-, Präsentations- und Testzwecke dargestellt werden. Eine erweiterte Darstellung in Form von mehr als 10 Adressen ist im Rahmen der Standardnutzung nicht vorgesehen.

Standardnutzung

| | |
|------------------------|--|
| Standardnutzungsrechte | Nutzungsentgelt Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind keine externen Nutzungsentgelte zu entrichten. |
|------------------------|--|

2.2.3 Analoge und digitale Folgeprodukte

Dieses Nutzungsrecht dient grundsätzlich zur Herstellung von Folgeprodukten gemäß Punkt 2.3.7, welche in der Folge vom Kunden vertrieben werden. Die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes ist unabhängig von der Erzielung eines Gewinnes durch den Kunden. Die Herstellung eines Folgeproduktes setzt eine Be- und Verarbeitung der vom Adresregister bezogenen Daten voraus. Dabei hat der Kunde sicherzustellen, dass von Dritten keine Originaldaten des Adresregisters abgeleitet bzw. vertrieben werden können. Auch hat der Kunde bei der Weitergabe von Daten auf die Schutzrechte (Urheberrechte) der Städte und Gemeinden und des BEV hinzuweisen.

Als Trägermaterial für analoge Folgeprodukte dient Papier oder ein vergleichbares Material. Als Trägermaterial für digitale Folgeprodukte dienen digitale Datenträger, wie CD-ROM, DVD, Speicherkarten oder vergleichbare Speichermedien.

Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt im Rahmen von analogen und digitalen Folgeprodukten entspricht einem Anteil des jährlichen Erlöses des Nutzungsberechtigten bzw. Listenpreis des Endproduktes aus der Weitergabe des jeweiligen Folgeproduktes bzw. einem fixen Betrag auf Basis der u.a. Tabelle je Weitergabe des Folgeproduktes. Der Anteil bzw. fixe Betrag wird für jedes Produkt einzeln festgelegt. In die Bewertung des Anteils der Adressen im Folgeprodukt fließen u.a. der mengenmäßige oder wertmäßige Anteil der Adressen ein.

Für die Verrechnung ist der Zeitpunkt des Erscheinens des Folgeproduktes relevant, nicht jener der Erstellung.

| Anteil der Adressen am Folgeprodukt | Faktor mind. |
|-------------------------------------|--------------|
| Bis 5% | 0,5% |
| Über 5% bis 25% | 3% |
| Über 25% - 50% | 6% |
| Über 50% bis 75% | 20% |
| Über 75% | 40% |

2.2.4 WEB-View

Das Nutzungsrecht „**WEB-View**“ ermöglicht die Darstellung (Visualisierung) von Daten des Adressregisters in einer Web-Anwendung nur in Verbindung mit thematischen Informationen in Form eines Folgeproduktes gemäß Punkt 2.3.7. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten darf nur auf einer Website (URL) des Kunden erfolgen. Darüber hinaus gehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen entgeltlichen Nutzungsrechtes.

Ein WEB-View ist jeweils durch eine voneinander unabhängige bzw. spezifische Anwendung für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe (Zweck) für einen bestimmten Nutzerkreis definiert. Pro Website (URL) können auch mehrere WEB-Views betrieben werden, welche jeweils als eigenes Folgeprodukt anzusehen sind und für die jeweils ein eigenes externes Nutzungsrecht zu erwerben ist. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass eine Rekonstruktion von Originaldaten des Adressregisters sowie eine kommerzielle Nutzung durch Dritte nicht möglich ist.

Nutzungsentgelt

Für die Nutzung im Rahmen des WEB-Views werden **pro Jahr 15% des Standardentgeltes** für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) gemäß Kapitel 3 pro Anlassfall (WEB-View) verrechnet. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Jahr vergeben. Wenn bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Nutzungsrecht automatisch um ein Jahr.

WEB-View

| | Nutzungsentgelt |
|--------------------------|---|
| Nutzungsrecht „WEB-View“ | 15% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) p.a. |

Bei nicht aktualisierten Daten verringert sich der Prozentsatz des Nutzungsentgeltes pro Jahr um 1,5%. Ab dem 11. Jahr der Nutzung der nicht aktualisierten Daten beträgt das Nutzungsentgelt 1,5% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz).

2.2.5 WEB-Services, LBS-Services

Das Nutzungsrecht **WEB-Service** ermöglicht die Nutzung von Daten des Adressregisters in einer WEB-Anwendung, welche über die reine visuelle Darstellung gemäß Punkt 2.2.4 „WEB-View“ hinausgeht und z.B. auch die Anzeige bzw. die Abfrage von Attributen, den Download von Folgeprodukten als pdf-Datei o.ä. Interaktionen ermöglicht. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten des Adressregisters in Form eines Folgeproduktes gemäß Punkt 2.3.7. darf nur auf einer Website (URL) des Kunden erfolgen. Darüber hinausgehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen entgeltlichen Nutzungsrechtes.

Ein WEB-Service ist jeweils durch eine voneinander unabhängige bzw. spezifische Anwendung für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe (Zweck) für einen bestimmten Nutzerkreis definiert. Pro Website (URL) können auch mehrere WEB-Services betrieben werden, welche jeweils als eigenes Folgeprodukt anzusehen sind und für die jeweils ein eigenes externes Nutzungsrecht zu erwerben ist.

Das Nutzungsrecht **LBS-Service** (LBS – Location Based Services) ermöglicht die Nutzung der Daten des Adressregisters zur Anzeige bzw. Abfrage von Attributen sowie zur Interaktion. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten des Adressregisters darf nur in Form eines Folgeproduktes des Kunden erfolgen. Darüber hinausgehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes.

Sowohl bei WEB- als auch LBS-Service hat der Kunde sicherzustellen, dass die Rekonstruktion der Originaldaten des Adressregisters sowie eine kommerzielle Nutzung durch Dritte nicht ermöglicht wird.

Nutzungsentgelt

Sofern die einzelnen Transaktionen im Rahmen des WEB- bzw. LBS-Services gezahlt werden können, wird pro Transaktion 5% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) des jeweils übermittelten Datenbestandes gemäß Kapitel 3 verrechnet. Können die einzelnen Transaktionen nicht gezahlt werden, dann werden **pro Jahr 40% des Standardentgeltes** für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) der im WEB- bzw. LBS-Service bereitgestellten Daten gemäß Kapitel 3 verrechnet. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Jahr vergeben. Wenn bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Nutzungsrecht automatisch um ein Jahr.

WEB-Service, LBS-Service

| | |
|---|---|
| Nutzungsrechte „WEB-Service“ bzw. „LBS-Service“ | Nutzungsentgelt Entweder pauschal 40% des Standardentgeltes für die interne Nutzung p.a. oder pro Transaktion 5% des Standardentgeltes für die interne Nutzung p.a. (jeweils auf Basis Einzelplatzlizenz) |
|---|---|

Bei nicht aktualisierten Daten verringert sich der Prozentsatz des Nutzungsentgeltes pro Jahr um 4%. Ab dem 11. Jahr der Nutzung der nicht aktualisierten Daten beträgt das Nutzungsentgelt 4% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz).

2.2.6 Nutzungsentgelte – zusätzliche Bestimmungen

Mindestnutzungsentgelt

Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes wird das Standardentgelt der bezogenen Daten (Einzelplatzlizenz) zugrunde gelegt, wobei das Mindestnutzungsentgelt - ausgenommen im Rahmen der freien Werknutzung und Standardnutzung - pro Anlassfall € 20,- beträgt.

2.3 Allgemeine Bestimmungen

2.3.1 Nutzungsrechte

Im Rahmen der Abgabe von digitalen Daten des Adressregisters sowie im Zuge der Inanspruchnahme von Geoinformationsdiensten des Adressregisters erwirbt der Kunde kein Eigentum an den Daten sondern ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die Städte und Gemeinden sind weiterhin berechtigt, die übergebenen digitalen Daten selbst zu nutzen, sowie Dritten Nutzungsrechte daran einzuräumen.

2.3.2 Schutzrechte

- a) Mit dem Erwerb von Daten des Adressregisters ist das ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß §§ 40f bis 40h UrhG und das sui generis – Recht gemäß §§ 76c bis 76e UrhG der Gemeinden und Städte zu beachten. Die Schutzrechte an den Daten wirken auch dann weiter, wenn Daten des Adressregisters in eine eigene Datenbank des Kunden oder eines Dritten integriert werden.

2.3.3 Hinweispflicht auf die Schutzrechte (Urheberschaft) des BEV

Der Kunde ist verpflichtet, auf allen digitalen und analogen Kopien der Originaldaten in geeigneter Form „© Österreichisches Adressregister, – YYYY, Zl. <Bestellnummer bzw. Geschäftszahl>“ auf die Urheberrechte hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch nach erfolgter Bearbeitung der Daten (Folgeprodukte). Für Dritte soll die Herkunft (Urheberschaft) von (Original-)Daten in jeder Darstellung erkennbar sein, wobei im Rahmen von Folgeprodukten der Hinweis auf die Schutzrechte in Form von „© Österreichisches Adressregister, JJJJ“ ausreicht..

2.3.4 Nutzungsvereinbarung

Für die Nutzung von Daten des Adressregisters ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem BEV erforderlich. Darin erstreckt sich das Nutzungsrecht nur auf den jeweils angegebenen bedingenen Zweck. Dabei wird entsprechend den Bedürfnissen des Kunden der Nutzungsvereinbarung eine adäquate Nutzungsart - gemäß Punkt 2.2 - zugeordnet. Die in der Nutzungsvereinbarung umschriebene Nutzungsart legt auch den Umfang der erlaubten Nutzungshandlungen fest. Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Kunde für einen dem BEV sowie den Städten und Gemeinden entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Ebenso haftet der Kunde für missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte). Das BEV ist berechtigt, technische Maßnahmen gegen den Missbrauch von Daten vorzunehmen.

2.3.5 Dauer einer Nutzungsvereinbarung

Die Dauer der Nutzungsvereinbarung richtet sich grundsätzlich nach dem vereinbarten Nutzungsrecht. Soweit die einzelnen Nutzungsrechte gemäß Punkt 2.2 keine Einschränkungen enthalten, kann sich die Nutzungsdauer auf einen konkreten Anlassfall beziehen oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vereinbart werden. Nach Ablauf der anlassfallbezogenen oder vereinbarten Dauer dürfen die Daten des Adressregisters nicht mehr verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind nur besonders berücksichtigungswürdige Fälle (z.B. Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen eines Herstellers von Folgeprodukten). In diesen Fällen hat der Kunde das BEV über die Gründe und den Umfang der (weiteren) Nutzung zu informieren und Nutzungsentgelte entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung für den weiteren Zeitraum zu entrichten. Die Nutzungsvereinbarung kann gekündigt werden, wenn der Kunde die Bestimmungen der Abgabe- und Nutzungsbedingungen verletzt. Darüber hinaus ist der Kunde für einen dem BEV sowie den Städten und Gemeinden entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig.

2.3.6 Informationspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet alle für die Festlegung des anzuwendenden Nutzungsrechtes erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen, sofern diese zur Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes führen, dem BEV schriftlich mitzuteilen. Erfordert diese Nutzungsänderung des Kunden die Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes, so führt dies zu einer neuen schriftlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem BEV. Soweit bestimmte Tatsachen, z.B. Zugriffszahl auf Adressdaten, im Vorhinein nicht bestimmbar sind, hat der Kunde darüber nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen und die Aufstellung über die Zugriffe dem BEV spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres als Grundlage für die Verrechnung des vergangenen Kalenderjahres zu übermitteln. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, dem BEV auf Anfrage jederzeit weitere Details zur Nutzung der Daten mitzuteilen.

Für die Überprüfung von Angaben des Kunden, die für die Berechnung des Nutzungsentgeltes erforderlich sind, ist das BEV berechtigt, mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftstreuhänders, der jeweils Angehöriger seiner Berufsorganisation und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Kunden, betreffend der Nutzung der Daten, Einsicht zu nehmen.

2.3.7 Weitergabe von Daten des Adressregisters an Dritte

Dem Kunden ist es grundsätzlich nicht erlaubt, die Daten des Adressregisters an Dritte unentgeltlich oder entgeltlich weiterzugeben oder Sublizenzen zu erteilen. Sofern die Daten des Adressregisters der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, ist außer im Rahmen des Nutzungsrechtes „Freie Werknutzungen“ (Punkt 2.2.1), ein Be- und Verarbeiten der Daten („**Folgeprodukt**“) im Rahmen eines entsprechenden Nutzungsrechtes (gemäß Punkt 2) erforderlich. Die Be- und Verarbeitung von Daten des Adressregisters erfolgt mittels Verschneiden mit anderen ortsbezogenen oder thematischen Informationen und /oder durch Anpassung der Adressdaten zwecks Erfüllung eigener oder individueller Bedürfnisse Dritter. Dabei ist vom Kunden sicherzustellen, dass Dritten das Ableiten (Extrahieren) von Originaldaten des Adressregisters nicht ermöglicht wird. Für einen daraus entstandenen Schaden des BEV sowie der Städte und Gemeinden ist der Kunde voll ersatzleistungspflichtig.

Ausnahmeregelung:

Folgenden Kunden wird erlaubt, Daten des Adressregisters an Dritte weiterzugeben:

- Privatrechtlichen Unternehmen im Rahmen einer Konzernlizenz gemäß Punkt 2.1.
- Innerhalb der öffentlichen Verwaltung ausschließlich für öffentliche Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung, sofern von den betroffenen Nutzern die entsprechenden Nutzungsrechte beim BEV erworben wurden.
- An Auftragnehmer gemäß Punkt 2.3.8

2.3.8 Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Auftragnehmer

Zwecks Bearbeitung der Daten ist es dem Kunden gestattet, die Daten des Adressregisters an einen Auftragnehmer für die Dauer von maximal 2 Jahren weiterzugeben. Eine Weitergabe über 2 Jahre hinaus an einen Auftragnehmer ist mit dem BEV schriftlich zu vereinbaren. Eine über den Auftrag hinausgehende Nutzung durch den Auftragnehmer ist nicht erlaubt. Die Weitergabe von Daten zwecks Be- und Verarbeitung an den Auftragnehmer ist weiters nur nach Unterfertigung einer **Verpflichtungserklärung** durch den Auftragnehmer erlaubt. Diese Verpflichtungserklärung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Auftragnehmers,
- genaue Beschreibung des Auftrages,
- dass sich die Nutzung der Daten durch den Auftragnehmer auf die Erfüllung des Auftrages beschränkt,
- dass keine Übertragung von Eigentum und darüber hinausgehende Nutzungsrechte an den Originaldaten an den Auftragnehmer erfolgt,
- dass die gewonnenen Ergebnisse nur an den Auftraggeber übergeben werden dürfen und
- dass nach Beendigung des Auftrages vom Auftragnehmer die Originaldaten des BEV zu löschen sind.
- Weiters ist im Rahmen der Verpflichtungserklärung das Recht des BEV zu vereinbaren, dass der Auftragnehmer verpflichtet wird, auf Anfrage des BEV jederzeit Details zur Nutzung der Daten mitzuteilen.

Der Kunde haftet gegenüber dem BEV sowie den Städten und Gemeinden für die missbräuchliche Verwendung der Daten durch seinen Auftragnehmer. Ein Formular „Verpflichtungserklärung“ steht auf der Homepage des BEV zum Download bereit. Verpflichtungserklärungen sind vom Kunden aufzubewahren. Dem BEV obliegt das Recht, jederzeit Einsicht in die vom Kunden aufbewahrten Verpflichtungserklärungen zu nehmen. Angeforderte Unterlagen sind dem BEV innerhalb von 2 Wochen zu übermitteln, andernfalls wird eine Vertragsstrafe von EUR 5.000,- in Rechnung gestellt.

2.3.9 Kommerzielle Nutzung

Eine kommerzielle Nutzung der Daten liegt vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, dass Folgeprodukte des Kunden die auf Grundlage der Daten des Adressregisters der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden bzw. wenn die Daten des Adressregisters über den Umfang der internen Nutzung gemäß Punkt 2.1 und/oder der freien Werknutzungen gemäß Punkt 2.2.1 genutzt werden.

Die kommerzielle Nutzung kann unmittelbar und mittelbar erfolgen und hängt nicht von der Erzielung eines Gewinnes durch den Kunden ab. Eine mittelbare kommerzielle Nutzung liegt beispielsweise vor, wenn Dritten Daten mit thematischen Informationen zwar kostenlos vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, jedoch von anderen (z.B. von einem Auftraggeber) das Service finanziert wird oder dies für Werbezwecke erfolgt.

2.3.10 Kopien

Die Anfertigung von Kopien des Datenbestandes ist nur für Zwecke der Datensicherung gestattet. Der Datenbenützer hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten sowie eventuelle Kopien davon haben und Mitarbeiter bzw. Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen. Für einen daraus entstandenen Schaden des BEV bzw. der Städte und Gemeinden ist der Kunde voll ersatzleistungspflichtig.

2.3.11 Haftung der Städte, Gemeinden und des BEV

Die Daten werden vom den Städten, Gemeinden und vom BEV unter größter Sorgfalt bereitgestellt. Die Städte, Gemeinden und das BEV übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Daten. Eine Haftung für Mängel des Datenbestandes, insbesondere auch für Mängelfolgeschäden, wird von den Städten, Gemeinden und vom BEV – außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht übernommen. Ebenso übernehmen die Städte, Gemeinden und das BEV keine Haftung für den Inhalt von Informationen welche mit den Daten des Adressregisters durch Kunden (Dritte) verarbeitet werden. Auch haften die Städte, Gemeinden und das BEV nicht für fehlerhafte bzw. inkompatible Software des Nutzers oder Dritten im Zusammenhang mit dem Lesen oder Verarbeiten von digitalen Daten des Adressregisters. Schließlich haften die Städte, Gemeinden und das BEV nicht für die Verwendbarkeit der Daten für bestimmte (individuelle) Zwecke des Kunden, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.3.12 Haftung des Kunden

Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Kunde für einen dem BEV bzw. den Städten und Gemeinden entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Dazu zählt insbesondere die Haftung für Schäden aufgrund der Verletzung der Hinweispflicht auf die Schutzrechte, der Nutzung der Daten für Zwecke, die über den Umfang der vereinbarten Nutzungsart hinausgehen, der Verletzung der Informationspflicht des Kunden, der unzulässigen (ungesicherten) Weitergabe von Daten des Adressregisters an Dritte, der sorglosen Sicherung der Daten des Adressregisters usw. Ebenso haftet der Kunde auch für missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte).

Für den Fall, dass Daten des Adressregisters vereinbarungswidrig vom Kunden oder von einer ihm zurechenbaren Person (Arbeitnehmer, Auftragnehmer) verwendet, an einen Dritten weitergegeben werden oder ein Dritter unberechtigt Zugriff auf gespeicherte Daten des Adressregisters beim Kunden erlangt, hat der Kunde für die Dauer der unzulässigen Nutzung, Weitergabe bzw. Zugriffs eines Dritten eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% des Standardentgeltes der betroffenen Daten pro Monat zu bezahlen, mindestens aber Euro 500.-. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Kunden bleibt hiervon unberührt.

3 Preisliste für Produkte des Adressregisters

3.1 Adressen

| | Preis in € je Objekt |
|---|-------------------------|
| Adresse - Geocodierung 1 m** | 0,045 |
| Adresse - Geocodierung 10 m** | 0,022 |
| Adresse - Geocodierung 250 m** | 0,010 |
| Adresse - keine Geocodierung ** | 0,005 |
| Adressen - keine Geocodierung kurzes Format** | 0,003 |

** verrechnet wird die Anzahl der Datensätze auf Adressebene

3.2 Adressen - relational

| | Preis in € je Objekt |
|--|-------------------------|
| Adresse Relationale Tabellen – Adressebene Geocodierung 1m | 0,030 |
| Adresse Relationale Tabellen – Adressebene Geocodierung 10 m | 0,015 |
| Adresse Relationale Tabellen – Adressebene Geocodierung 250 m | 0,008 |
| Adresse Relationale Tabellen – Adressebene keine Geocodierung | 0,003 |
| Adresse Relationale Tabellen – Adress- und Gebäudeebene Geocodierung 1m* | 0,045 |
| Adresse Relationale Tabellen – Adress- und Gebäudeebene Geocodierung 10m* | 0,022 |
| Adresse Relationale Tabellen – Adress- und Gebäudeebene Geocodierung 250m* | 0,010 |
| Adresse Relationale Tabellen – Adress- und Gebäudeebene keine Geocodierung * | 0,005 |

* die Gebäudeebene wird nur in Verbindung mit der entsprechenden Adressebene abgegeben;
verrechnet wird die Anzahl der Datensätze auf Adressebene

** verrechnet wird die Anzahl der Datensätze auf Adressebene

*** Format dxf, nur in Verbindung mit „Adresse Relationale Tabellen – Adress- und Gebäudeebene geocodiert 1m“

3.3 Gemeindeverzeichnis

| | Preis in € je Objekt |
|-----------------|-------------------------|
| Gemeindetabelle | kostenfrei |

3.4 Ortschaftsverzeichnis

| | |
|-------------------|-------------------------|
| | Preis in € je Objekt |
| Ortschaftstabelle | kostenfrei |

3.5 Straßenverzeichnis

| | |
|----------------|-------------------------|
| | Preis in € je Objekt |
| Straßentabelle | 0,01 |

3.6 Zählsprengelverzeichnis

| | |
|---------------------|-------------------------|
| | Preis in € je Objekt |
| Zählsprengeltabelle | kostenfrei |

3.7 Updateregelung

Bei einer Mindestlaufzeit von 3 Jahren wird für eine regelmäßige Lieferung der Daten pro Jahr ein Prozentsatz des Standardentgeltes für das jeweilige Produkt sowie zusätzlich je Lieferung die Transferkosten verrechnet.

| | Jährliches Entgelt |
|-------------------------|--------------------|
| Quartalsweise Lieferung | 60 % |
| Halbjährliche Lieferung | 55 % |
| Jährliche Lieferung | 50 % |

4 Stundensätze

Die Stundensätze ergeben sich aus der Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen BGBl II Nr. 50/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2011 für Daten des Adressregisters treten mit der Kundmachung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Wien, am 6. Juli 2011

Der Leiter des BEV

i.V. Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2011 für Daten des Adressregisters gemäß § 48 VermG, BGBl.Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 100/2008.
Erlass des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen GZ 2817/2011-152

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:
BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Schiffamtsgasse 1 - 3, 1020 Wien
Tel.: +43 1 21110-2607
E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Die aktuellen Ausgaben können kostenfrei heruntergeladen werden.